

Professorinnenprogramm III

Informationen zur landesseitigen Umsetzung der Fördervarianten Vorgriffs- und Regelprofessur

1) Informationen zur Vorgriffsprofessur

- Das Wissenschaftsministerium stellt den staatlichen Hochschulen des Landes pro geförderter Vorgriffsprofessur zusätzliche Mittel i.H.v. 30 Tsd. Euro zur Verfügung.
- Da keine weiteren Kapazitäten aufgebaut werden sollen, stellt das Wissenschaftsministerium den Hochschulen in der dritten Programmphase keine zusätzlichen Stellen aus dem Ausbauprogramm für die Fördervariante Vorgriffsprofessur bereit. Hierfür erforderliche Stellen und weitere (Landes-)Mittel für die Gegenfinanzierung sind aus dem Haushalt der antragstellenden Hochschule zu erbringen.

2) Informationen zur Regelprofessur

- Das Ministerium unterstützt die staatlichen Hochschulen bei jeder geförderten Regelprofessur mit Mitteln in Höhe von 30 Tsd. Euro p.a.
- Diese Mittel sollen zusammen mit den im Haushalt der Hochschule freiwerdenden Landesmitteln für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen eingebracht werden.

3) **Sonstiges**

- Kunst- und Musikhochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten die Möglichkeit, maximal 5 Tsd. Euro für die Einreichung eines Gleichstellungskonzepts beim MWK zu beantragen.
- Da bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein besonderer Nachholbedarf für eine erfolgreiche Beteiligung am Programm besteht, erhält jede Hochschule im Falle der Programmförderung einmalig entweder eine Stelle oder Mittel für ein Beschäftigungsverhältnis in EG 6 - 9 TV-L über maximal fünf Jahre zur Verwendung im Rahmen des Programms. Die Mittel können für die Umsetzung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen oder für die personelle Unterstützung bei deren Koordination verwendet werden.